



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail:**

Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)  
Herrn Klaus Bräuning  
Frau Dr. Karoline Kampermann

[kampermann@vda.de](mailto:kampermann@vda.de)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON OARin Daniela Schwertfeger

REFERAT/PROJEKT IV C 5

TEL +49 (0) 30 18 682-3842 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-883842

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 19. Dezember 2018

BETREFF **Anwendung der Neuregelung bei der Dienstwagenbesteuerung im  
Arbeitnehmerbereich;  
Änderung des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 EStG für Elektro- und extern  
aufladbare Hybridelektrofahrzeuge**

BEZUG Ihr Schreiben vom 30. November 2018

GZ **IV C 5 - S 2334/14/10002-07**

DOK **2018/1033335**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Bräuning, sehr geehrte Frau Dr. Kampermann,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, in dem Sie sich nach der zeitlichen Anwendung der Neuregelung des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 EStG erkundigen, die mit dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften getroffen wurde.

In Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Neuregelung des § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 EStG gilt bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer für alle vom Arbeitgeber erstmals nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 zur privaten Nutzung überlassenen betrieblichen Elektrofahrzeuge und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeuge i. S. d. § 3 EmoG. In diesen Fällen kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber dieses Kraftfahrzeug angeschafft, hergestellt oder geleast hat. Wurde das betriebliche Kraftfahrzeug vor dem 1. Januar 2019 vom Arbeitgeber bereits einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung (z. B. Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG oder

Seite 2 Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) überlassen, bleibt es bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten nach dem 31. Dezember 2018 für dieses Kraftfahrzeug bei den bisherigen Bewertungsregelungen und die Neuregelung ist nicht anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Klaus Poppenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.